

Hinweise zur Richtlinie Altgebäudebonus-Programm

I. Hinweise für die/den Käufer/in

1. Mit dem Altgebäudebonus-Programm kann der Erwerb eines Altgebäudes einmalig durch einen Zuschuss in Höhe von 4.000,-- € von der Stadt Langelshheim gefördert werden.
2. Altgebäude im Sinne der Richtlinie sind Wohngebäude, die vor dem 01.01.1950 fertiggestellt wurden.
3. Die Förderung erhalten auf schriftlichen Antrag die/der Grundstückserwerber/in.
4. Auf die persönlichen Förderungsvoraussetzungen in der Richtlinie wird hingewiesen.

II. Hinweise für die/den Verkäufer/in

1. Die Förderung beim Verkauf eines Altgebäudes ist möglich, wenn
 - das Altgebäude über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten von der Verkäuferin/vom Verkäufer zum Verkauf angeboten wurde, und
 - die aktiven Verkaufsbemühungen nachgewiesen werden,

oder

 - das Altgebäude über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten leer gestanden hat und
 - keine Personen dort melderechtlich erfasst waren.
2. Die Verkäuferin/der Verkäufer muss/müssen das Altgebäude zudem der Stadt Langelshheim gemeldet haben. Die Stadt Langelshheim erfasst das Altgebäude und die Verkaufsabsicht in einer Leerstandsliste und macht diese auf ihrer Internetseite öffentlich. Die Verkäuferin/der Verkäufer wird/werden hierbei namentlich benannt. Mit dieser Veröffentlichung muss/müssen sich die Verkäuferin/der Verkäufer schriftlich einverstanden erklärt haben.